ler ihre diesfallsigen Beschwerden ebenfalls vorgebracht und die Einführung eines Grenzzolles, welche aber nicht mit Anschliefsfung an den preußischen Bollverband verbunden sein durfte, beantragt, dabei aber gebeten haben:

einstweilen Berordnung dahin ergehen zu laffen, daß alle in ben Bezirk der Accisinspection Freiberg gehörigen Dorfframer ihre Waaren, bei Strafe der Consiscation, bei Kausleuten dieser Stadt erholen sollen; übrigens aber nach Besinden bei kunftiger Erneuerung ihrer Accissiration ihren dargestellten Nothstand zu berücksichtigen.

Auch weiset eine fernerweit beigefügte Abschrift nach, daß hiers auf vom besagten Ministerium unterm 11. October vorigen Jahz res abfällige Bescheidung erlassen worden ist. Allein könnte man sich auch hierdurch veranlaßt sinden den erstern Beschwerdes punct für formell zulässig zu erachten; so kann derselbe doch, nach dem Ermessen der Deputation, in materieller Hinsicht sür des gründet und zu einer Berwendung geeignet nicht gehalten werz den: weil der erste Theil des obgedachten, an das Ministerium gerichteten Gesuches offenbar unzulässig war, der andere Theil aber aus Etwas sich bezieht, was entweder erst noch bevorsteht, oder gar niemals wieder eintreten wird.

Wenn nun übrigens die von den Bittstellern mit in Borsschlag gebrachte Abgabe von Handelsreisenden, wie bekannt, Gegenstand eines bereits vorliegenden Gesehentwurfes ist, so geht das Gutachten der Deputation bahin:

bie Beschwerbe, so weit sie sich auf die Berordnung des Fisnanzministeriums vom 11. October 1832 bezieht, als unstatts haft zurückzuweisen, mit dem Bemerken, daß der Untrag wes gen einer den Handlungsreisenden aufzulegenden Abgabe in den der ständischen Berathung unterliegenden Gesehentwürsfen Berücksichtigung gefunden habe.

C. Die Schlosserinnung zu Freiberg führt in ihrer, gleichs falls an Herrn Bürgermeister Bernhardi gerichteten Eingabe vom 16. Januar dieses Jahres nicht Beschwerde über das Verfahren ober die Entscheidung irgend einer Behörde, sondern giebt darin lediglich eine Darstellung dessen, was ihr in ihrem Nahrungsers werbe besonders lästig und zurücksehend, so wie dessen, was ihr zu ihrem bessern Emporkommen und zum allgemeinen Wohle ersprießlich und wünschenswerth zu sein scheine.

Sie führt in dieser Beziehung an: daß die zunehmende Verarmung des Standes der Handwerker keineswegs, wie man demfelben häusig vorgeworfen habe, eine Folge von dem unter selbigem überhandnehmenden Lurus und damit verbundener Arbeitsscheu sei, sondern hauptsächlich solgende Ursachen habe:

- 1. die übermäßige Einführung ausländischer Waaren, namentlich auch solcher, deren Fertigung dem Schlosserhande werke zukomme. Es werde den Kausleuten, Kramern, Händlern u. s. w. immer mehr nachgelassen, Materialien und Vedrikate aus dem Auslande zu beziehen, im Lande zu verarbeiten und zu verhandeln. So gehen denn Geldstummen in das Ausland, welche die aus dem letztern bereinkommenden weit übersteigen, und dies um so mehr, da jene eingesührten ausländischen Waaren vom leichtesten Schlage und keiner Dauerhastigkeit seien, weshalb immer neue Summen für dergleichen Täuschungsartikel dem Auslande zustließen.
- 2. Daß zuviel junge Leute zum Meisterrechte und zur Berehelichung zugelassen werden, benen es noch an ben nothigen Kenntnissen fehle.

Die Bittsteller sprechen beshalb am Schlusse ben Wunsch aus: man moge auf Mittel Bedacht nehmen, welche bazu bies nen, bag

- a. Das, was im Inlande erzeugt werden fonne, nicht vom Auslande bezogen werden burfe;
- b. Den inlandischen Producenten und Handwerksmeistern der Betrieb ihrer Gewerbe mehr als bisher erleichtert, und wo nothig, eine angemessene Unterstützung oder sonstige Abhülfe gewährt;
- c. Den inlandischen Kausleuten, daß sie den Bertrieb inlandis scher, dem der auslandischen Waaren vorzuziehen haben, aufgegeben und, ob Solches auch geschehe, grundlich unstersucht, auch
- d. Dem Ueberhandnehmen ber allzuvielen Meifter an einem und bemfelben Orte Schranken gefetzt werben.

Wegen dieses Inhaltes der Schrift, und der Aehnlichkeit dese selben mit dem Inhalte der oben unter A. erwähnten, ift die Desputation, aus den dort schon angegebenen Grunden, der Ansicht:

daß damit eben fo, wie mit jener Eingabe ber Mefferschmidt: innung zu Freiberg, zu verfahren fei.

- D. Die Leinweberinnung zu Freiberg macht in der, gleichers maafen an Herrn Burgermeister Bernhardi gerichteten, Lorstels lung vom 17. Jan. d. J., wie sie anführt, zum Behuf der höhern Dris beabsichtigten, mithin wohl vorliegen dursenden Innungszrevisionen, auf folgende, rücksichtlich ihrer obenanstehenden Gesbrechen ausmerksam:
  - 1. Das ben Groshartmannsborfer Leinwebern gestattete Feilhalten mit Leinwand auf den Freiberger Wochenmarkten;
  - 2. Den den Schwarg = und Schon = Farbern nachgelaffenen Sandel mit gefärbter und gedruckter Leinwand, auch gestruckten Kattunen;
- 3. Die überhandnehmenden Saufirer und Dorfframer, und ben burch fie beforberten Schleichhandel; und endlich
  - 4. (in einem Nachtrage vom 21. besselben Monats) bas von den Ausschnittkausleuten gegen sie in Anspruch genommene Recht, ihnen den Verkauf der von ihnen gesertigten und ihmen zu führen erlaubten Waaren in offenen Gewölben zu verbieten.

Mit der Bitte um Vermittelung einer Beseitigung diefer Uebelstände verbinden sie noch einen Untrag auf

Abschaffung ber jest bestehenden Accise, Einführung eines Grenzzolles bafur, und Nichtanschließung an ben Preußischen Bollverband,

indem sie sich deshalb auf die erwähnte Vorstellung der Kramerinnung zu Freiberg beziehen.

In formeller Hinsicht beziehen sich die Bittsteller blos bei dem Isten und 2ten Beschwerdepuncte auf eine und zwar beim erstern in Folge eines geführten, langen und kostspieligen Prozesses, "hochsten Orts" erfolgte Entscheidung. Allein es ist zuvörderst ungewiß, ob unter dem Ausdrucke: "hochsten Orts," gerade das betreffende Ministerium zu verstehen, und also die Beschwerde nach

6. 111. ber Berfaffungsurfunde und

§. 118. bes Entwurfs ber Landtagsordnung unter g.,